

# Förderprogramm "Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen (REN)" in Nordrhein-Westfalen

## Programminformationen

### 1. Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen,
- juristische Personen,
- kleine und mittlere Unternehmen nach der Definition der Europäischen Union.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht als Träger von Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, sozialen oder karitativen Einrichtungen auftreten,
- Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens nach der Definition der Europäischen Union erfüllen; es sei denn, die beantragte Förderung erfolgt im Rahmen der „de minimis“ Regelung. In besonders gelagerten Einzelfällen, beispielsweise bei Projekten mit erhöhtem Innovationsgrad oder besonderem Multiplikatoreffekt, kann das MWME den nicht antragsberechtigten die Antragsberechtigung zuerkennen. Soweit erforderlich, erfolgt eine Einzelfallnotifizierung durch die Europäische Kommission.

### 2. Welche Förderung kann ich erhalten?

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis 500.000 € wird die Förderung als Zuschuss gewährt, bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 500.000 € wird die Förderung als zinsgünstiger Kredit gewährt (Kreditprogramm).

### 3. Was wird gefördert?

Gefördert werden die Ausgaben für Errichtung, Reaktivierung und Ausbau folgender, fabrikneuer Anlagen:  
Thermische Solaranlagen für die Brauchwassererwärmung:

- in Gebäuden als Multiplikatoranlagen,
- in Passivhäusern, in "3-Liter-Häusern" in Solarsiedlungen, in Gebäuden mit drei und mehr Wohneinheiten und als Verbundanlage für die Versorgung mehrerer Gebäude (auch mit ein oder zwei Wohneinheiten),
- in Gewerbebetrieben,
- Passivhäuser und Gebäude im 3-Liter-Hausstandard in Solarsiedlungen
- Besondere Anlagen, Systeme und Einrichtungen zur rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen mit erhöhtem Innovationsgrad oder außerordentlichem Multiplikatoreffekt nach besonderer Prüfung durch die Bewilligungsstelle oder nach Zustimmung durch das MWME.
- Gefördert werden in der REN-Förderung ansonsten nur noch thermische Solaranlagen für die Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung in Ein- und Zweifamilienhäusern, bei Vorhandensein einer neuen Heizungsanlage (Inbetriebnahme nicht älter als 2004), für die Brauchwassererwärmung in Wohnhäusern mit drei und mehr Wohneinheiten sowie in Gewerbebetrieben, wenn der Antragsteller ein so genannter Multiplikator ist.
- solarthermische Anlagen zur ausschließlichen Brauchwassererwärmung in Ein- und Zweifamilienhäusern werden *nicht gefördert*. Es sei denn, es handelt sich um eine gemeinsame Anlage für zwei und mehr Gebäude (Verbundanlage).

Unter „Multiplikatoranlagen“ werden folgende Anlagen verstanden:

- Anlagen auf/ an Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, kirchlichen, sozialen oder karitativen Einrichtungen bzw. gemeinnützigen Vereinen oder
- Anlagen im Rahmen des Programms „50 Solarsiedlungen in NRW“ oder
- in Verbindung mit dem Programm „REGIONALE“

#### **4. Welche Voraussetzungen gibt es?**

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.

Thermische Solaranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche von 10 m<sup>2</sup> bei Flachkollektoren und 6 m<sup>2</sup> bei Vakuumröhrenkollektoren aufweisen.

Bei Solaranlagen in Passivhäusern und in 3-Litern-Häusern innerhalb der „50 Solarsiedlungen in NRW“ sind Kollektoren ab einer Mindestkollektorfläche von 4 m<sup>2</sup> bei Flachkollektoren bzw. 2,5 m<sup>2</sup> bei Vakuumkollektoren förderfähig.

Im Antragsformular sind die voraussichtlichen Investitionskosten einzutragen. Ein Sachverständiger (Berater, Installateur, Ingenieur usw.) hat zu bestätigen, dass die Solaranlage in Verbindung mit einer Wärmeerzeugungsanlage mit dem Inbetriebnahmejahr ab 2004 installiert wird, dass sie fachgerecht geplant ist und den folgenden technischen Anforderungen entspricht.

- Es werden nur Solarkollektoranlagen gefördert, für die vom Hersteller ein Mindestenergieertrag von 525 kWh/m<sup>2</sup> \* a (Kollektor) durch ein Prüfinstitut nachgewiesen wird (TRNSYS-Simulationsrechnung).
- Weiterhin muss die Prüfung nach DIN 4757, Teile 3 und 4, oder EN 12975, Teile 1 und 2, testiert sein. Die Testate und Nachweise sind als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Solarkollektoranlagen müssen mit einer Einrichtung zur Funktionskontrolle ausgestattet sein.
- Die Erweiterung bestehender Solarkollektoranlagen wird nicht gefördert.

Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer Solarthermieanlage werden im Wege der Einzelfallprüfung behandelt, wobei Warmwasser-Zentralheizungsanlagen mit einem entsprechend dimensionierten Wärmespeicher und einem optimierten Abgasverhalten vorausgesetzt werden.

#### **5. Wieviel Geld bekomme ich für meine Solaranlage?**

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis 500.000 € wird die Förderung als Zuschuss gewährt, und in Höhe von:

- 200 €/m<sup>2</sup> installierter Solarkollektorfläche bei Anlagen in Gebäuden als Multiplikatoranlagen, in Passivhäusern, in "3-Liter-Häusern" in Solarsiedlungen, in Gebäuden mit drei und mehr Wohneinheiten und als Verbundanlage für die Versorgung mehrerer Gebäude (auch mit ein oder zwei Wohneinheiten),
- 300 €/m<sup>2</sup> installierter Solarkollektorfläche bei Anlagen in Gewerbebetrieben, für die Erzeugung Solarer Prozesswärme in Verbindung mit Vakuumröhrenkollektoren,
- 3.500 € bei Anlagen in Passivhäusern und Gebäuden im 3-Liter-Hausstandard in Solarsiedlungen und
- 2.800 € ("3-Liter-Häuser" in Solarsiedlungen) für Einfamilienhäuser (auch solche mit Einliegerwohnung), Doppelhaushälften und Reihenhäuser,
- 2.200 € Wohnung bei Vorhaben nach 2.8 (Passivhäuser) und 1.800 € Wohnung ("3-Liter-Häuser" in Solarsiedlungen) für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern in Gebäuden mit mindestens zwei Wohneinheiten

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 500.000 € wird die Förderung als zinsgünstiger Kredit gewährt (Kreditprogramm).

- der zinsgünstige Kredit kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen (Obergrenze),
- der Zinssatz für den Endkreditnehmer liegt bis zu 5 Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Zinssatz für Hypothekarkredite mit einer Laufzeit von 10 Jahren.
- Der Zins wird im Zeitpunkt der Zusage festgesetzt. Die Laufzeit des Kredites beträgt 10 Jahre bei einem tilgungsfreien Jahr. Der Kredit ist in 9 gleichen Jahresraten zu tilgen.

## 6. Wie beantrage ich die Fördermittel?

Bewilligungsstelle für Zuschüsse ist die

### Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

Ruhrallee 1-3

44139 Dortmund

Antragsvordrucke sind - bei C@ll NRW - dem Bürger- und ServiceCenter NRW - unter der Telefonnummer: 0180- 3 100 110, unter der E- Mail-Adresse: [info@CallNRW.de](mailto:info@CallNRW.de) oder - im Internet unter: [www.call-nrw.de](http://www.call-nrw.de) , [www.ren-breitenfoerderung.nrw.de](http://www.ren-breitenfoerderung.nrw.de) , [www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de) oder [www.mwme.nrw.de](http://www.mwme.nrw.de) kostenlos erhältlich.

Der Antrag ist persönlich oder auf dem Postweg einzureichen. Eine Antragstellung mittels Fax ist – auch zur Fristwahrung – nicht zulässig.

Der Antrag kann auch auf elektronischem Wege über die virtuelle Poststelle der Bezirksregierung Arnsberg [vps@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:vps@bezreg-arnsberg.nrw.de) gestellt werden. Voraussetzung für dieses Verfahren ist, dass der Antragsteller sich hierbei einer qualifizierten digitalen Signatur bedient.

Anträge können bis zum 30.November eines jeden Jahres gestellt werden. Nach dieser Frist eingehende Anträge oder Anträge, die bis zu diesem Termin nicht vervollständigt wurden, werden abgelehnt.

Kreditanträge werden über die Hausbank gestellt.

Fragen zur Förderung und Antragsbearbeitung richten Sie bitte an das Bürger -und Beratungcenter NRW der Landesregierung. Telefon: 0180 3100 110

## 7. Kombination mit anderen Programmen

Die Kumulation von Zuschüssen, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen staatlichen Subventionen ist nicht zulässig, wenn sie aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen (insbesondere aus dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm –AFP-) stammen. Die Höhe aller staatlichen Subventionen für Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich Landwirte) ist auf 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

Die Zuwendung aus der REN-Förderung ist mit Investitionshilfen von Energieversorgungsunternehmen (z. B. für eine Photovoltaik- oder thermische Solaranlage sowie für die Heizungserneuerung) im vollen Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben kumulierbar. Fragen Sie bei Ihrem örtlichen Energieversorgungsunternehmen nach.

---

Zur Finanzierung von Solaranlagen vergibt die KfW-Förderbank außerdem zinsgünstige Darlehen an Investoren.

Das Informationszentrum der KfW-Förderbank erreichen Sie telefonisch unter der Servicenummer 01801- 33 55 77 zum Ortstarif, per Fax unter 069- 743 164 355 und per Mail unter [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de).

+++++

Bundesverband Solarwirtschaft (BSW)

Energieforum

Stralauer Platz 34

10243 Berlin

Tel 030 29 777 88 0

Fax 030 29 777 88 99

Email [service@bsw-solar.de](mailto:service@bsw-solar.de)

[www.solarwirtschaft.de](http://www.solarwirtschaft.de)

+++++

Bundesverband Solarindustrie (BSi) e.V. und Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) e.V. sind zum 01.01.2006 zum Bundesverband Solarwirtschaft (BSW) fusioniert.